

Antrag

der Abgeordneten Josip Juratovic, Ottmar Schreiner, Anette Kramme, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Gabriele Hiller-Ohm, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Gabriele Lösekrug-Möller, Katja Mast, Thomas Oppermann, Anton Schaaf, Silvia Schmidt (Eisleben), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Wirkungsvolle Sanktionen zur Stärkung von Europäischen Betriebsräten umsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Europäische Betriebsräte (EBR) sind zu einer Erfolgsgeschichte geworden. Seit Bestehen der ersten Richtlinie 94/45/EG gibt es mittlerweile in über 900 Unternehmen Europäische Betriebsräte. Diese Richtlinie ist ein Kernstück sozialpolitischer Gesetzgebung in Europa und Ausdruck der sozialen Dimension der EU. Nach langen und zähen Verhandlungen wurde die Richtlinie im Jahr 2009 neu gefasst (2009/38/EG). Diese Neufassung wird nun durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes in deutsches Recht umgesetzt.

Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass die Veränderungen, die durch die Neufassung der Richtlinie 2009 geschaffen wurden, die Rechte der Europäischen Betriebsräte stärken.

Besonders begrüßenswert ist, dass die Definition der länderübergreifenden Angelegenheiten und damit der Zuständigkeit der Europäischen Betriebsräte zumindest in den Erwägungsgründen der Richtlinie klargestellt wurden. Europäische Betriebsräte sind demnach in Zukunft auch für Angelegenheiten zuständig, die ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen wichtig sind. Zudem sind EBR für Verlagerungen von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten zuständig.

Ebenso positiv hervorzuheben sind die erstmalige Verankerung einer Definition zur Unterrichtung und die Präzisierung der Definition zur Anhörung von EBR. Für die Praxis bedeutsam ist, dass die Unterrichtung und Anhörung, bei länderübergreifender Umstrukturierung, zwischen der europäischen Ebene (EBR) und den nationalen Arbeitnehmervertretungen abgestimmt und gegenüber dem EBR mindestens gleichzeitig erfolgen muss. Ein verbindlich verankerter Schulungs- und Qualifizierungsanspruch wird die Qualität der Arbeit der Europäischen Betriebsräte verbessern.

Die durch diese und weitere Punkte geschaffene Stärkung der EBR ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, dass Unternehmen zunehmend multinational aufgestellt sind. Nur mit Europäischen Betriebsräten kann eine wirkungsvolle

Arbeitnehmerbeteiligung gegenüber europaweit agierenden Unternehmen geschaffen werden.

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen. Einige Punkte werden bei dieser Umsetzung jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung dazu auf,

bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/38/EG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes zur Effektivierung der Arbeit Europäischer Betriebsräte folgende Punkte aufzunehmen:

1. Bei Pflichtverstößen gegen die Richtlinie müssen wirksame und abschreckende Sanktionen durchgesetzt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in dem neuen Erwägungsgrund 36, im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen Sanktionen anzuwenden, die wirksam, abschreckend und im Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung angemessen sind. Eine Geldbuße in Höhe von maximal 15 000 Euro, wie sie unverändert zur bisherigen Gesetzeslage im Zweiten Gesetz zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes vorgesehen ist, steht nicht im Einklang mit diesen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts. Die Sanktionshöhe ist nicht ausreichend und muss deutlich erhöht werden.
2. Im Gesetz muss ein Anspruch auf Unterlassung beteiligungswidriger Maßnahmen (sogenannter allgemeiner Unterlassungsanspruch) festgeschrieben werden. Dies führt dazu, dass richtlinien- bzw. gesetzeswidrige Maßnahmen, wie eine ohne rechtzeitige Unterrichtung und/oder Anhörung vorgesehene Werksschließung oder eine Fusionsentscheidung, unwirksam sind, nicht vollzogen werden dürfen. Zu ihrer Wirksamkeit müssen Unterrichtung und/oder Anhörung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nachgeholt werden. Damit können EBR vor Gericht klagen, wenn Unternehmen versuchen, diese von Entscheidungen auszuschließen.
3. Zur Wahrnehmung ihrer Pflicht nach Artikel 10 Absatz 2 der neugefassten Richtlinie, die örtlichen Arbeitnehmervertreter über Inhalt und Ergebnisse der durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu unterrichten, muss – gerade auch ausländischen – EBR-Mitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern in § 36 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes ein Zutrittsrecht zu den Betrieben in Deutschland gewährt werden. Ebenfalls muss in diesen Absatz ein Verweis auf § 39 Absatz 1 zur Kostentragung integriert werden.
4. Das Recht auf eine nachbereitende Sitzung muss auch als Recht des EBR festgeschrieben werden, nicht nur für das besondere Verhandlungsgremium (BVG). Dieses Recht ist analog der Regelung für das BVG in § 13 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes in § 27 Absatz 1 für den EBR kraft Gesetzes aufzunehmen.
5. Das Recht, Sachverständige und Gewerkschaftsbeauftragte zur beratenden Teilnahme hinzuzuziehen, muss analog der Vorschrift für das besondere Verhandlungsgremium in § 13 Absatz 4 Satz 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Europäischen Betriebsräte-Gesetzes durch eine entsprechende Regelung in § 39 Absatz 2 auch für die EBR-Gremien gelten.

Berlin, den 22. März 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion